

### Kleine Anfrage mit Antwort

#### Wortlaut der Kleinen Anfrage

des Abgeordneten Hans-Henning Adler (LINKE), eingegangen am 05.09.2012

#### Hängt die Entscheidung über ausländerrechtliche Genehmigungen immer noch vom Bezug von Wohngeld ab?

Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht hat durch Beschluss vom 20.03.2012 (8 LC 277/10 - veröffentlicht im Informationsbrief Ausländerrecht 2012 Seite 175 ff.) entschieden, dass die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz in der Ziffer 2.3.1.3 unbeachtlich ist, weil sie mit § 2 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes unvereinbar ist.

Es geht hierbei darum, dass die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis nicht schon deshalb ausgeschlossen werden darf, weil die jeweilige Ausländerin oder der Ausländer Wohngeld bezieht. So steht es aber noch in der beanstandeten Verwaltungsvorschrift. Das Oberverwaltungsgericht hat entschieden, dass die in § 2 Abs. 3 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes nicht genannten öffentlichen Mittel - hier das Wohngeld - bei der Einkommensermittlung nicht zu berücksichtigen sind und deshalb auf das zur Unterhaltsicherung einzusetzende Einkommen des Ausländers ohne Einfluss bleiben sollen (Seite 176).

Ich frage die Landesregierung:

1. Wurden die zuständigen Ausländerbehörden des Landes durch einen Erlass des zuständigen Innenministers bereits auf die Rechtslage, wie sie sich nach dem Beschluss des Oberverwaltungsgerichts vom 20.03.2012 darstellt, hingewiesen, und, falls diese Frage mit Nein beantwortet wird, warum nicht?
2. Hat die Landesregierung den zuständigen Innenminister des Bundes auf den OVG-Beschluss hingewiesen und vorgeschlagen, die Allgemeine Verwaltungsvorschrift an die Rechtsprechung anzupassen, und, wenn nein, warum nicht?

(An die Staatskanzlei übersandt am 11.09.2012 - II/724 - 1479)

#### Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres und Sport  
- 42.21 - 12230/ 10-62 -

Hannover, den 04.10.2012

Die niedersächsischen Ausländerbehörden sind am 17. und 24.04.2012 im Rahmen der jährlich stattfindenden Dienstbesprechungen zwischen dem Ministerium für Inneres und Sport und den Ausländerbehörden auf den in der Anfrage genannten Beschluss des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts hingewiesen und aufgefordert worden, entsprechend zu verfahren. Die Ergebnisse dieser Dienstbesprechungen haben Erlasscharakter.

Das Bundesministerium des Innern und die für das Ausländerrecht zuständigen Fachressorts der anderen Länder wurden ebenfalls über diesen Beschluss unterrichtet und darauf hingewiesen, dass damit die Entscheidungspraxis in Niedersachsen von den diesbezüglichen Festlegungen in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz abweicht.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Ja, siehe Vorbemerkung.

Zu 2:

Ja, siehe Vorbemerkung.

Uwe Schünemann